

Allgemeine Beratungsbedingungen (EU B2B)

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für alle Verträge über Beratungsleistungen, Analysen, Konzeptentwicklungen, Projektbegleitung und sonstige fachliche Unterstützungsleistungen, die der Auftragnehmer gegenüber Auftraggebern erbringt, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen, selbständigen beruflichen oder sonstigen unternehmerischen Tätigkeit handeln (B2B).

1.2. Diese Bedingungen gelten insbesondere für grenzüberschreitende Beratungsverhältnisse innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit nicht zwingende Vorschriften des im Einzelfall anwendbaren Rechts etwas anderes bestimmen.

1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

2.1. Gegenstand des Auftrags ist die im Einzelvertrag, Angebot, Leistungsbeschreibung oder Projektauftrag vereinbarte Beratungs- oder Unterstützungsleistung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer keinen bestimmten wirtschaftlichen, regulatorischen, tatsächlichen oder rechtlichen Erfolg, sondern die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen.

2.2. Inhalt, Umfang, Zeitplan, Mitwirkungspflichten und Vergütung richten sich vorrangig nach den individuellen Vereinbarungen der Parteien. Diese Bedingungen ergänzen solche Vereinbarungen, soweit dort keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

2.3. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit der im Verkehr erforderlichen fachlichen Sorgfalt nach den anerkannten Regeln der einschlägigen Berufspraxis. Vom Auftraggeber oder von Dritten bereitgestellte Daten, Unterlagen, Informationen und Angaben werden grundsätzlich nicht auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder rechtliche Belastbarkeit überprüft, es sei denn, eine solche Prüfung ist ausdrücklich Gegenstand des Auftrags.

2.4. Ergebnisse, Empfehlungen, Bewertungen, Stellungnahmen oder Entwürfe beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung verfügbaren Kenntnisstand sowie auf den bereitgestellten Informationen. Soweit rechtliche oder regulatorische Bewertungen betroffen sind, stellen diese keine Vorwegnahme gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen dar.

2.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Leistungserbringung qualifizierte Mitarbeitende, freie Mitarbeitende oder Subunternehmer einzusetzen. Die Verantwortung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für die vertragsgemäße Leistungserbringung bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Berichte und Auskünfte

Soweit Ergebnisse oder Empfehlungen schriftlich, in Textform oder in sonstig dokumentierter Form übermittelt werden, ist diese Fassung maßgeblich. Entwürfe, Arbeitsunterlagen und vorläufige Zwischenergebnisse sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Mündliche Auskünfte und Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer mindestens in Textform bestätigt wurden.

§ 4 Leistungsänderungen

4.1. Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers wird der Auftragnehmer berücksichtigen, soweit dies fachlich, organisatorisch und zeitlich zumutbar ist.

4.2. Beeinflussen Änderungen den Leistungsumfang, den Zeitplan, Mitwirkungspflichten, Ressourcen oder die Vergütung, werden die Parteien die vertragliche Grundlage angemessen anpassen. Bis zu einer entsprechenden Einigung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen auf Basis der bisherigen Vereinbarungen fortzuführen.

4.3. Die Prüfung, Bewertung oder Kalkulation wesentlicher Änderungswünsche kann der Auftragnehmer gesondert vergüten, soweit dies im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist.

4.4. Änderungen, Ergänzungen, Freigaben und sonstige vertragsrelevante Erklärungen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form verlangt. E-Mails, dokumentierte Freigaben in Kollaborations- oder Projekttools sowie elektronisch signierte Dokumente genügen, sofern die Erklärung dauerhaft gespeichert werden kann.

§ 5 Vertraulichkeit / Datenschutz

5.1. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werden, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung zu verwenden. Als vertraulich gelten insbesondere als vertraulich gekennzeichnete Informationen sowie solche, deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur oder den Umständen der Offenlegung ergibt.

5.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung nachweislich öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher Pflicht oder gerichtlicher beziehungsweise behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. In letzterem Fall ist die andere Partei, soweit rechtlich zulässig, vorab zu informieren.

5.3. Soweit im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten die Parteien die anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere die DSGVO. Soweit erforderlich, schließen die Parteien vor

Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung oder sonstige datenschutzrechtlich erforderliche Dokumentationen ab.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer in angemessenem Umfang und stellt rechtzeitig alle Informationen, Daten, Zugänge, Entscheidungen und Unterlagen zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich oder zweckdienlich sind.

6.2. Der Auftraggeber bestätigt auf Verlangen des Auftragnehmers mindestens in Textform die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Unterlagen, Informationen und Angaben.

§ 7 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

7.1. Die Vergütung bestimmt sich nach der individuellen Vereinbarung und wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Aufwand oder als Pauschalhonorar berechnet. Nebenkosten, Reisezeiten, Reisekosten, Kosten Dritter und Auslagen werden gesondert berechnet, soweit dies vereinbart oder nach Art des Auftrags üblich ist.

7.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendarntagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Gesetzliche Umsatzsteuer oder sonstige gesetzlich geschuldete indirekte Steuern werden, soweit anwendbar, zusätzlich berechnet.

7.3. Bei Dauerschuldverhältnissen oder längerfristigen Projekten ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Vergütung unter angemessener Vorankündigung unter Berücksichtigung veränderter Kostenfaktoren anzupassen, soweit dies vertraglich vorgesehen oder sachlich gerechtfertigt ist.

7.4. Sind mehrere Auftraggeber vorhanden, haften diese, soweit gesetzlich zulässig, als Gesamtschuldner.

7.5. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorsieht.

§ 8 Mängelbeseitigung

8.1. Offensichtliche Mängel oder wesentliche Abweichungen der Leistungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen und angemessen zu beschreiben. Dem Auftragnehmer ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit die Leistung ihrer Art nach nacherfüllungsfähig ist.

8.2. Scheitert die Nacherfüllung endgültig oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber nach Maßgabe des anwendbaren Rechts die

Vergütung mindern oder den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Leistungsteile beenden. Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 9.

§ 9 Haftung

9.1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für schuldhafte Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

9.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung je Schadensfall auf den niedrigeren Betrag aus dem auf den betroffenen Auftrag entfallenden Nettlohonorar und EUR 250.000 begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes bestimmt.

9.3. Vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren, soweit rechtlich zulässig, innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens jedoch drei Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen oder in den in Ziffer 9.1 genannten Fällen.

§ 10 Schutz geistigen Eigentums

10.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verbleiben sämtliche vom Auftragnehmer erstellten Angebote, Konzepte, Analysen, Präsentationen, Berichte, Methoden, Modelle, Vorlagen, Entwürfe und sonstigen Arbeitsergebnisse im geistigen Eigentum des Auftragnehmers oder seiner Lizenzgeber. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den überlassenen Arbeitsergebnissen für eigene interne Zwecke im vertraglich vorausgesetzten Umfang.

10.2. Ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse über den Vertragszweck hinaus zu vervielfältigen, zu verändern, zu veröffentlichen, Dritten zugänglich zu machen oder konzernweit zu nutzen, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart oder zwingend gesetzlich erlaubt ist.

§ 11 Loyalitätspflicht

11.1. Die Parteien arbeiten loyal zusammen und informieren sich unverzüglich über Umstände, die die Durchführung des Auftrags wesentlich beeinträchtigen oder verzögern können.

11.2. Während der Laufzeit des Projekts und für zwölf Monate danach unterlassen die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, die aktive Abwerbung von Mitarbeitenden oder wesentlichen freien Mitarbeitenden der jeweils anderen Partei, die unmittelbar in das Projekt eingebunden waren.

§ 12 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und eine angemessene Wiederanlaufzeit von ihren Leistungspflichten. Die betroffene Partei wird die andere Partei über Eintritt und, soweit möglich, über die voraussichtliche Dauer des Ereignisses unverzüglich informieren.

§ 13 Beendigung

13.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, können Dauerschuldverhältnisse von jeder Partei mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.2. Kündigungen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form verlangt.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

14.1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen kann der Auftragnehmer, soweit rechtlich zulässig und nicht missbräuchlich im Hinblick auf die berechtigten Interessen des Auftraggebers, ein Zurückbehaltungsrecht an den ihm überlassenen Unterlagen ausüben.

14.2. Nach Ausgleich aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf angemessenes Verlangen die im Zusammenhang mit dem Auftrag überlassenen Originalunterlagen zurückgeben, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

14.3. Soweit keine strengeren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten, darf der Auftragnehmer Arbeitskopien und Akten nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Vertragsende löschen oder archivieren.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorsieht.

15.2. Soweit rechtlich zulässig, unterliegt das Vertragsverhältnis dem Recht des Staates, in dem der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung hat, unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Vorschriften. Zwingende Bestimmungen des sonst anwendbaren Rechts bleiben unberührt.

15.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form verlangt. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Formklausel.

15.4. Soweit rechtlich zulässig und sofern der Auftraggeber Kaufmann, Unternehmer oder sonstiger professioneller Marktteilnehmer ist, ist ausschließlicher

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers. Zwingende Gerichtsstandsregelungen und Wirksamkeitsvoraussetzungen für Gerichtsstandsvereinbarungen in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen bleiben unberührt.